

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Adresse

Firmenname: (die Gesellschaft mbH niederländischen Rechts) I-Real B.V.
Adresse: Stationsweg 30, NL-7061 CT Terborg
Handelsregisternummer (Kamer van Koophandel Arnheim): 09182897
nachfolgend als „I-Real“ bezeichnet.

Teil A: Allgemeiner Teil

Artikel 1 Begriffsbestimmung

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die folgenden Begriffe in diesen AGB folgende Bedeutung: Auftraggeber: der Kontrahent von I-Real
Vertrag: jeder Vertrag, den I-Real mit dem Auftraggeber eingeht.
Computerprogramme: auch als Software bezeichnet, ungeachtet der Art und Weise, in der diese Software zur Verfügung gestellt wird. (Peripherie-) Geräte: auch als Hardware und Zubehör bezeichnet. Nutzungsrecht: das Recht, Computerprogramme oder Werke zu nutzen, die Gegenstand von Rechten am geistigen Eigentum I-Reals oder Dritter sind.

Artikel 2 Allgemeines

1. Diese AGB gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen I-Real und dem Auftraggeber, auf die I-Real diese AGB für anwendbar erklärt hat, soweit von diesen AGB durch die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen wird.
2. Die vorliegenden AGB kommen ebenso auf alle Verträge zur Anwendung, für deren Erfüllung Dritte hinzugezogen werden.
3. Eventuelle Abweichungen von diesen AGB sind nur rechtswirksam, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
4. Der Anwendbarkeit eventueller Einkaufsbedingungen oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
5. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen in diesen AGB unwirksam oder anfechtbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB uneingeschränkt anwendbar. I-Real und der Auftraggeber werden sodann in gegenseitiger Absprache neue Bestimmungen zum Ersatz der unwirksamen bzw. anfechtbaren Bestimmungen vereinbaren, die im Hinblick auf dasjenige, was mit der unwirksamen bzw. anfechtbaren Bestimmung bezweckt und beabsichtigt (worden) ist, den ursprünglichen Bedingungen so nahe wie möglich kommt.

Artikel 3 Angebote und Offerten

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot eine Frist für deren Annahme gestellt wurde.
2. Die durch I-Real unterbreiteten Offerten sind freibleibend und unverbindlich und gelten – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – während eines Zeitraums von 30 Tagen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Angebote von I-Real nur dann verbindlich, wenn der Kontrahent die Annahme derselben innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigt.
3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, verstehen sich die in den erwähnten Angeboten und Offerten angegebenen Preise zuzüglich MwSt. und anderer behördlichen Abgaben, wie auch eventueller, im Rahmen des Vertrags entstehender Kosten, unter anderem Versand- und Bearbeitungskosten.
4. Weicht die Annahme (in unwesentlichen Punkten) von dem in der Offerte enthaltenen Angebot ab, ist I-Real daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zu Stande, es sei denn, dass I-Real dieser (in unwesentlichen Punkten) abweichenden Annahme ausdrücklich zustimmt.
5. Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet I-Real nicht zur Durchführung eines Teils des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
6. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
7. I-Real entwickelt im Auftrag und zu Lasten des Auftraggebers neue Computerprogramme, wobei sämtliche dieser Programme Gegenstand eines obligatorischen SLA (Service Level Agreement) sind.
8. Für alle (Peripherie-) Geräte und Programme, die für die entwickelte kundenspezifische Software verwendet werden und notwendig sind, gilt, dass diese von I-Real installiert und konfiguriert werden müssen. I-Real kann kein korrektes Funktionieren dieser Software gewährleisten, sofern darin oder daran durch den Auftraggeber oder Dritte Änderungen vorgenommen wurden.

Artikel 4 Vertragserfüllung

1. I-Real erfüllt den Vertrag nach bestem Wissen und Vermögen und entsprechend den an fachmännisches Können gestellten Anforderungen, jeweils in Übereinstimmung mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.
2. Falls und insoweit die ordnungs- und vereinbarungsgemäße Erfüllung des Vertrags dies verlangt, hat I-Real das Recht, bestimmte Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Daten, von denen I-Real angibt, dass diese für die Erfüllung des Vertrags notwendig seien oder bezüglich derer der Auftraggeber vernünftigerweise annehmen müsste, dass diese dafür unerlässlich sind, I-Real rechtzeitig übermittelt werden. Falls I-Real die für die Erfüllung des Vertrags benötigten Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, hat I-Real das Recht, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber, die sich aus der Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten entsprechend dem dafür üblichen Marktpreis in Rechnung zu stellen.

4. I-Real haftet nicht für Schäden welcher Art auch immer, die entstehen, weil I-Real von seitens des Auftraggebers unzutreffend und/oder unvollständig übermittelten Angaben ausgegangen ist, es sei denn, dass I-Real diese Inkorrektheit und/oder Unvollständigkeit als solche hätte erkennen müssen.
5. Falls vereinbart worden ist, den Vertrag in Phasen zu erfüllen, kann I-Real die Durchführung bestimmter Teile, die zu einer Folgephase gehören, aufschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich gebilligt bzw. abgenommen hat.
6. Insoweit im Rahmen des Auftrags von I-Real oder von I-Real hinzugezogenen Dritten Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber bezeichneten Standort durchgeführt werden, sorgt der Auftraggeber dafür, und zwar unentgeltlich, dass die seitens der Mitarbeiter vernünftiger- und angemessenerweise verlangten Einrichtungen auch tatsächlich vorhanden sind.
7. I-Real hat das Recht, einzelne Bereiche des Vertrags, für deren Erfüllung sie von durch den Auftraggeber bestimmten Dritten abhängig ist, auszusetzen oder nicht zu liefern, sollte I-Real nicht auf die Zuarbeit durch diese Dritte zurückgreifen können. Der Auftraggeber hat diesbezüglich kein Recht, Ansprüche auf Entschädigung zu erheben.

Artikel 5 Änderung des Vertrags

1. Sollte sich im Zuge der Erfüllung des Vertrags herausstellen, dass es für eine vertragsgemäße Erfüllung unerlässlich ist, vereinbarte Arbeiten zu modifizieren oder zu ergänzen, haben die Parteien rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache den Vertrag entsprechend anzupassen.
2. Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag modifiziert oder ergänzt wird, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten auswirken. I-Real wird den Auftraggeber desfalls so unverzüglich wie möglich unterrichten.
3. Sollte die Modifizierung oder Ergänzung des Vertrags Auswirkungen hinsichtlich Finanzen oder Qualität haben, wird I-Real den Auftraggeber vorher entsprechend schriftlich benachrichtigen.
4. Falls ein Festpreis oder Kostensatz vereinbart wurde, hat I-Real dabei anzugeben, inwieweit die Modifizierung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung dieses Preises bzw. Kostensatzes zur Folge hat.

Artikel 6 Vertragslaufzeit, Ausführungsfrist

1. Der Vertrag zwischen I-Real und dem Auftraggeber wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern sich nicht aus der Art des Vertrags etwas Abweichendes ergibt oder die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.
2. Ist im Rahmen der Vertragslaufzeit für die Vollendung bestimmter Arbeiten eine bestimmte Frist vereinbart worden, kann diese zu keiner Zeit als Ausschlussfrist ausgelegt werden. Bei einer Überschreitung dieser Frist hat der Auftraggeber daher I-Real schriftlich durch eine Mahnung in Verzug zu setzen.

Artikel 7 Preise und Kostensätze

1. Die Parteien können beim Zustandekommen des Vertrags einen Festpreis vereinbaren.
2. Wurde ein solcher Festpreis nicht vereinbart, geschieht die Preisfestsetzung auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Stunden und gelieferten Güter. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden Arbeiten anhand der in dem Zeitraum, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, gültigen üblichen Preise und Kostensätze von I-Real berechnet.
3. Preise, Kostensätze und eventuelle Kostenvoranschläge verstehen sich zuzüglich MwSt.
4. Sollte I-Real mit dem Auftraggeber einen Festpreis oder Fixkostensatz vereinbart haben, so hat I-Real dessen ungeachtet das Recht, diesen Preis oder Kostensatz zu erhöhen.
5. I-Real hat das Recht, Preissteigerungen weiterzugeben, insoweit I-Real belegen kann, dass zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Lieferung die jeweiligen Preise und/oder Kostensätze – etwa bezüglich Gehälter – erheblich gestiegen sind.
6. Ferner hat I-Real das Recht, Preise oder Kostensätze zu erhöhen, wenn sich im Zuge der Durchführung der Arbeiten herausstellen sollte, dass die ursprünglich vereinbarte oder erwartete Menge an Arbeit bei Abschluss des Vertrags als derart unzureichend eingeschätzt wurde – wobei I-Real diese Fehleinschätzung nicht zu vertreten hat – dass von I-Real vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die vereinbarten Arbeiten gegen den ursprünglich vereinbarten Preis oder zum ursprünglich vereinbarten Kostensatz auszuführen.
7. Im Falle einer Preissteigerung hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Preise oder Kostensätze innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags erhöht werden. Nach Ablauf dieses Zeitrahmens hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten, sofern sich die Erhöhung auf mehr als 10% beläuft. Der Auftraggeber kann indessen nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erhöhung des Preises oder Kostensatzesatz von einem gesetzlich verbrieften Recht herrührt.
8. I-Real hat dem Auftraggeber die Absicht, Preise oder Kostensätze zu erhöhen, schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung hat I-Real den Umfang und das Datum, an dem die Erhöhung in Kraft tritt, anzugeben.
9. Akzeptiert der Auftraggeber die durch I-Real mitgeteilte Erhöhung der Preise oder Kostensätze nicht, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag schriftlich und per Einschreiben innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der erwähnten Mitteilung zu kündigen oder aber den Auftrag an dem in der Mitteilung von I-Real genannten Datum des Inkrafttretens der Preis- oder Kostensatzerhöhung zu stornieren.

Artikel 8 Zahlung

1. Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf eine von I-Real anzugebende Weise, in der Wahrung, auf die der in Rechnung gestellte Betrag lautet, zu erfolgen. Einwande gegen die Hohe der Rechnung berechtigen den Auftraggeber nicht, seine Zahlungspflicht aufzuschieben.
2. Nach der Einverstandniserklarung werden die zu liefernden (Peripherie-) Gerate und das Nutzungsrecht zu 100% und die ubrigen zu liefernden Arbeiten zu 50% in Rechnung gestellt. Nach maximal acht Wochen werden weitere 40% der sonstigen im Lieferumfang enthaltenen Arbeiten in Rechnung gestellt und nach erfolgter Abnahme werden dann die letzten 10% der Arbeiten fakturiert. Die jahrlichen Kosten werden jedes Jahr im Voraus in Rechnung gestellt. Das vorstehend Erwahnte findet nur Anwendung, soweit in der Offerte keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Erbrachte Dienstleistungen und zusatzliche Fahrt- bzw. Anreisekosten, die nicht im Vertragsenthalten sind, werden auf der Grundlage nachtraglich erhobener tatsachlicher Kosten in Rechnung gestellt.
3. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung innerhalb des Zahlungsziels von 14 Tagen in Verzug, ist der Auftraggeber von Rechts wegen saumig. Der Auftraggeber schuldet sodann Zinsen. I-Real hat sodann das Recht, die entgangenen Zinsen, namlich die gesetzlichen Zinsen erhoht um 2%, separat in Rechnung zu stellen. Berechnet werden die uber den falligen Betrag auflaufenden Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber saumig ist, bis zu dem Zeitpunkt der vollstandigen Begleichung des gesamten ausstehenden Betrags.
4. Im Falle einer Liquidation, Pfandung oder eines Moratorium des Auftraggebers gelten I-Reals Forderungen an den Auftraggeber mit sofortiger Wirkung als fallig gestellt.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Samtliche von I-Real gelieferten Guter und Werke, einschlielich eventueller Entwurfe und Skizzen, Filme, Software, elektronischer Dateien usw. bleiben Eigentum von I-Real bis der Auftraggeber allen seinen nachfolgenden, sich aus samtlichen mit I-Real geschlossenen Vertragen ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Guter zu verpfanden oder auf andere Weise zu belasten.
3. Fur den Fall, dass Dritte die gelieferten Guter, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, pfanden sollten oder beabsichtigen, Rechte daran zu bestellen oder Anspruche darauf zu erheben, ist der Auftraggeber verpflichtet, I-Real so schnell wie dies vernunftigerweise als moglich erachtet werden darf, entsprechend zu unterrichten.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Guter anhaltend gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und I-Real die Police dieser Versicherung auf entsprechende Aufforderung hin vorzulegen.
5. Durch I-Real gelieferte Guter, die unter den sich aus dem ersten Absatz dieses Artikels ergebenden Eigentumsvorbehalt fallen, durfen ausschlielich im Rahmen der normalen betrieblichen Aktivitaten weiterverauert und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden.
6. Wenn I-Real seine sich aus diesem Artikel ergebenden Eigentumsrechte ausuben will, erklart sich der Auftraggeber hiermit bedingungslos und unwiderruflich einverstanden, wonach I-Real oder durch I-Real zu beauftragende Dritte sich Zugang zu samtlichen Orten verschaffen durfen, an denen sich die Eigentumer I-Reals befinden, um die Guter von dort mit zuruckzunehmen.

Artikel 10 Inkassokosten

1. Falls der Auftraggeber in mit der (fristgerechten) Erfullung seiner Verbindlichkeiten saumig oder in Verzug ist, gehen alle vernunftigerweise entstandenen auergerichtlichen Kosten zur Erlangung entsprechender Zahlungen zu Lasten des Auftraggebers. In jedem Falle schuldet der Auftraggeber im Falle einer Geldforderung Inkassokosten und die im Zuge der Einbringung gegebenenfalls entstehenden Gerichtskosten. Die Inkassokosten berechnen sich auf der Grundlage der gultigen Satze, welche durch den niederlandischen Verband der Rechtsanwalte fur die Beitreibung von Geldforderungen empfohlen werden.
2. Sind I-Real hohere Kosten entstanden, die nach Magabe von Vernunft und Angemessenheit unvermeidlich waren, sind auch diese durch den Auftraggeber I-Real zu verguten.
3. Die eventuell entstanden angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen gegebenenfalls ebenso zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 11 Untersuchung, Reklamationen

1. Beschwerden uber ausgefuhrte Arbeiten sind I-Real vom Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung, spatestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der betreffenden Arbeiten schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Die Inverzugesetzung hat so detailliert wie moglich eine Umschreibung des Mangels zu beinhalten, sodass I-Real in der Lage ist, adaquat auf die Beschwerde einzugehen.
2. Falls eine Beschwerde begrundet ist, fuhrt I-Real die Arbeiten nachtraglich in vertragsgemaer Weise durch, soweit dies fur den Auftraggeber nicht mittlerweile nachweisbar sinnlos geworden ist, was desfalls durch den Auftraggeber schriftlich mitzuteilen ist.
3. Falls eine nachtragliche Ausfuhrung der vereinbarten Arbeiten nicht mehr moglich oder sinnvoll ist, haftet I-Real ausschlielich innerhalb der sich nach Artikel 15 ergebenden Grenzen.

Artikel 12 Kundigung

1. Beide Parteien konnen den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten (Mindest-) Vertragslaufzeiten und Kundigungsfristen kundigen.
2. Kundigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, so kann I-Real auf der Grundlage der dadurch entstandenen Verluste an Auslastung – welche plausibel darzulegen sind – Ersatzanspruche geltend machen, soweit der Kundigung nicht Tatsachen und Umstande zugrunde liegen, die I-Real anzulasten sind.

Daruber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die fur die bis dato ausgefuhrten Arbeiten in Rechnung gestellten Betrage zu zahlen. Die vorlaufigen Ergebnisse der bis dato ausgefuhrten Arbeiten sind dem Auftraggeber demnach unter Vorbehalt zur Verfugung zu stellen.

3. Wird der Vertrag durch I-Real vorzeitig gekundigt, hat I-Real in Absprache mit dem Auftraggeber fur die Ubertragung der noch auszufuhrenden Arbeiten an Dritte zu sorgen, soweit nicht der Kundigung Tatsachen und Umstande zugrunde liegen, die dem Auftraggeber anzulasten sind.
4. Entstehen I-Real im Zuge der Ubertragung der Arbeiten gema des vorstehenden Artikelabsatzes zusatzliche Kosten, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 13 Aussetzung und Rucktritt

1. I-Real hat das Recht, die Erfullung ihrer bestehenden vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen oder vom Vertrag zuruckzutreten, falls:
 - a) der Auftraggeber seinen sich nach dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollstandig nachkommt;
 - b) nach Abschluss des Vertrages I-Real zur Kenntnis gelangte Umstande ihr berechnigte Grunde zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Bestehen gute Grunde zur Annahme, dass der Auftraggeber den Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgema nachkommen wird, ist eine Aussetzung nur zulassig soweit die Art des Mangels eine solche rechtfertigt;
 - c) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, fur die Erfullung seiner sich nach dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten Sicherheiten zu stellen und diese Sicherheiten ausbleiben oder unzureichend sind.
2. I-Real ist ferner zum Vertragsrucktritt berechtigt, sofern sich Umstande ergeben, derart, dass eine Vertragserfullung unmoglich oder nach Magabe von Vernunft und Angemessenheit nicht langer erwartet werden kann oder aber sich anderweitig Umstande ergeben, die eine unveranderte Instandhaltung des Vertrags vernunftigerweise nicht mehr erwarten lassen.
3. Wird das Vertragsverhaltnis infolge eines Rucktritts aufgehoben, sind samtliche Forderungen I-Reals an den Auftraggeber mit sofortiger Wirkung fallig. Falls I-Real seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aussetzt, hat dies keine Auswirkung auf ihre sich nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag ergebenden Anspruche.
4. Rucktritt oder Aussetzung beruhren keinesfalls bestehende Schadenersatzanspruche I-Reals.

Artikel 14 Ruckgabe der zur Verfugung gestellten Guter

1. Hat I-Real dem Auftraggeber zur Ausfuhrung des Vertrages Guter zu dessen Verfugung gestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferten Guter innerhalb von 14 Tagen im ursprunglichen Zustand, frei von Mangeln und vollstandig zuruckzuerstatten. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
2. Bleibt der Auftraggeber, aus welchen Grunden auch immer, auch auf eine entsprechende Mahnung hin in Verzug, den sich unter dem vorstehenden Artikelabsatz 1 erwahnten Verpflichtungen nachzukommen, hat I-Real das Recht, gegenuber dem Auftraggeber die sich daraus ergebenden Schadenersatzanspruche und Anspruche auf Kostenerstattung geltend zu machen.

Artikel 15 Haftung

1. Fur den Fall, dass I-Real haftbar erachtet wird, unterliegt diese Haftpflicht den sich aus diesem Artikel ergebenden Beschrankungen.
2. I-Real haftet nicht – auch dann nicht, wenn I-Real Aufgaben an Zulieferer in Unterauftrag vergeben hat – fur:
 - a) Fehler an Materialien, die der Auftraggeber zur Verfugung gestellt hat;
 - b) Missverstandnisse oder Fehler im Hinblick auf die Erfullung des Vertrags, die ihren Anlass in Handlungen des Auftraggebers haben oder ihre Ursache darin finden, etwa eine nicht fristgemae Lieferung vollstandiger, sachgerechter und eindeutiger Angaben / Materialien;
 - c) Fehler, von oder im Namen des Auftraggebers und/oder von I-Real hinzugezogenen Dritten verursacht, was auch das Offline-Sein von Servern oder anderen elektronischen Diensten Dritter, derer I-Real und ihre Auftraggeber sich bedienen, mit einschliet;
 - d) Mangeln in Offerten von Zulieferern oder fur Uberschreitungen von Preisangaben durch Zulieferer;
 - e) Fehler in den Computerprogrammen und (Peripherie-) Geraten, denen der Auftraggeber seine Billigung erteilt / die er abgenommen hat oder bezuglich derer ihm Gelegenheit geboten wurde, eine Uberprufung vorzunehmen und er mitgeteilt hat, einer solche Uberprufung nicht fur notwendig zu erachten;
 - f) Fehler in den Computerprogrammen und (Peripherie-) Geraten, wenn der Auftraggeber das Zustandebringen oder die Ausfuhrung einer bestimmten Funktionalitat, eines Prototyps oder einer Funktionsprobe bzw. einen Probetrieb unterlassen hat und diese Fehler anhand einer derartigen Funktionalitat, eines Prototyps oder einer Funktionsprobe bzw. eines Probetriebs hatten wahrgenommen werden konnen;
 - g) Fehler in Texten, d. h. sprachliche Fehler und fehlerhafte Grammatik;
 - h) die Anschaffung, Lieferung und/oder Installation von Computerprogrammen und (Peripherie-) Geraten;
 - i) unzureichende Kapazitat auf Servern von Dritten, um die durch I-Real erbrachten Dienstleistungen in ausreichendem Umfang liefern zu konnen.

3. Ausgenommen im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens I-Real oder der Geschäftsführung von I-Real beschränkt sich die Haftung von I-Real für direkte und indirekte Schäden, die sich aus einem Vertrag ergibt oder einer gegenüber dem Auftraggeber unerlaubten Handlung auf einen Betrag, der in einem vernünftigen und angemessenen Verhältnis zum Umfang des Auftrags steht, mit der in Maßgabe, dass dieser Betrag eine Summe von 2.250,- € nicht übersteigen kann.
4. Jedwede Haftung erlischt nach Verstreichen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftrag abgeschlossen worden ist.
5. Insofern ihm dies vernünftigerweise möglich ist, hat der Auftraggeber die Pflicht, Kopien der von ihm übermittelten Materialien und Dateien in seinem Besitz zu halten, bis der Auftrag erfüllt ist. Unterlässt der Auftraggeber dies, kann I-Real für Schäden, die hätte es diese Kopien gegeben, nicht aufgetreten wären, nicht in Haftung genommen werden.
6. Nach Abschluss des Auftrags haben weder der Auftraggeber noch I-Real dem jeweils anderen gegenüber eine Aufbewahrungspflicht in Bezug auf verwendete Materialien und Daten.

Artikel 16 Haftungsfreistellungen

1. Der Auftraggeber stellt I-Real frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum der durch den Auftraggeber übermittelten Materialien oder Daten, die bei der Erfüllung des Vertrags verwendet werden.
2. Sofern der Auftraggeber Datenträger, elektronische Dateien oder Computerprogramme usw. übermittelt, gewährleistet dieser, dass diese Datenträger, elektronische Dateien oder Computerprogramme frei von Computerviren und/oder Defekten sind.

Artikel 17 Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind nicht verpflichtet, irgendeiner Verpflichtung nachzukommen, sofern sie infolge eines Umstandes verhindert sind, der weder einem Verschulden zuzuschreiben ist, noch nach dem Gesetz, aufgrund eines Rechtsgeschäfts oder nach den allgemein anerkannten Regeln im geschäftlichen Umgang zur Last gelegt werden kann.
2. Unter höherer Gewalt werden in den vorliegenden AGB neben demjenigen, was sich diesbezüglich aus dem Gesetz und der Rechtsprechung ergibt, alle von außen einwirkenden Ursachen verstanden, ob vorhersehbar oder nicht, auf die I-Real keinen Einfluss hat, infolge derer I-Real jedoch nicht im Stande ist, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten zu erfüllen – was Arbeitsniederlegungen im Unternehmen von I-Real mit einschließt.
3. I-Real hat auch das Recht, sich auf höherer Gewalt zu berufen, falls der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem I-Real ihren Verpflichtungen hätte nachkommen müssen.
4. Die Parteien können während des Zeitraums, in dem die Situation höherer Gewalt anhält, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aussetzen. Falls dieser Zeitraum sich über mehr als zwei Monate erstreckt, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne der anderen Partei gegenüber zu Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein.
5. Soweit I-Real zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt zwischenzeitlich ihren sich nach dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten teilweise nachgekommen ist oder diesen nachkommen kann und dem nachgekommenen bzw. nachzukommenden Teil ein selbstständiger Wert beizumessen ist, hat I-Real das Recht, den bereits nachgekommenen bzw. nachzukommenden Teil separat in Rechnung zu stellen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen als handele es sich dabei um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 18 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander erhalten oder aus anderen Quellen bezogen haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn diese von der anderen Partei mitgeteilt worden sind oder sich aus der Art der Informationen ergibt.
2. Insoweit I-Real aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines gerichtlichen Beschlusses verpflichtet ist, den im Gesetz bezeichneten oder den durch das zuständige Gericht genannten Dritten gegenüber vertrauliche Informationen offenzulegen und I-Real sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches oder durch das zuständige Gericht anerkanntes oder zulässiges Recht auf Verweigerung berufen kann, ist I-Real nicht zu Schadensersatzleistungen oder Entschädigungszahlungen verpflichtet und ist der Kontrahent nicht berechtigt, infolge irgendwelcher dadurch entstandener Schäden vom Vertrag zurückzutreten.

Artikel 19 Keine Übernahme von Personal

Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach dessen Beendigung ohne entsprechende ordnungsgemäße Rücksprache mit I-Real auf keinerlei Weise Mitarbeiter von I-Real oder von Unternehmen, die von I-Real zur Erfüllung dieses Vertrags hinzugezogen wurden und die bei der Erfüllung des Vertrags beteiligt (gewesen) sind, beschäftigen oder andererseits direkt oder indirekt für sich arbeiten lassen.

Artikel 20 Vertragsstrafe

Falls der Auftraggeber unter Verletzung der sich aus dem vorstehenden Artikel 19 ergebenden Bestimmung handelt, schuldet er eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe in Höhe von 60.000,- € (in Worten sechzigtausend Euro) unbeschadet der Rechte von I-Real, anstelle der Vertragsstrafe Schadensersatzforderungen in vollem Umfang geltend zu machen.

Artikel 21 Anwendbares Recht

Sämtliche zwischen I-Real und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht (Rechtbank) Zutphen.

TEIL B: NUTZUNGSRECHT-BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Bestimmungen finden über die Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB hinaus Anwendung, sofern es sich um Werke handelt, die durch I-Real realisiert und vom Auftraggeber verwendet werden.

Artikel 22 Rechte am geistigen Eigentum

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, bleiben die im Rahmen des Auftrags durch I-Real zustande gebrachten Werke, etwa Werkszeichnungen, Illustrationen, Entwürfe, Entwurfsskizzen, Computerprogramme und sonstige Materialien oder (elektronische) Dateien und alle übrigen Rechte am geistigen Eigentum, Eigentum von I-Real, ungeachtet, ob diese dem Auftraggeber oder Dritten ausgemietet worden sind.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, fällt die Durchführung von Ermittlungen nach dem Bestehen von Rechten am geistigen Eigentum Dritter nicht in den Rahmen des Auftrags. Selbiges gilt für eventuelle Nachforschungen bezüglich der Möglichkeit solcher Schutzformen für den Auftraggeber.
3. Außer insofern ein Werk sich nicht dafür eignen sollte, hat I-Real zu allen Zeiten das Recht, ihren Namen auf oder bei einem Werk anzugeben und oder angeben zu lassen und / oder zu entfernen, und es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne vorherige Einwilligung das Werk ohne Angabe des Namens von I-Real zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen.
4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, kann der Auftraggeber I-Real gegenüber – etwa im Rahmen einer Verwahrungsvereinbarung – keine Ansprüche auf Abgabe oder Lieferung der von I-Real erstellten (digitalen) Quelldateien beanspruchen.

Artikel 23 Nutzungsrecht

1. Wenn der Auftraggeber seine sich nach dem mit I-Real eingegangenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen ausnahmslos erfüllt, erwirbt er ein nicht exklusives Nutzungsrecht zur Nutzung der vereinbarten Werke, soweit es das Recht von Veröffentlichung und Vervielfältigung gemäß der beim Auftrag vereinbarten Bestimmung betrifft.
2. Würden im Hinblick auf die jeweilige Bestimmung keine Abmachungen getroffen, beschränkt sich die Erteilung des Nutzungsrechts auf die Nutzung bezüglich derer zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags feststehende Pläne bestanden.
3. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche der Software, für die das Nutzungsrecht vereinbart wurde. Sollte sich unerwarteter Weise herausstellen, dass andere Module und/oder Bereiche des Computerprogramms in Gebrauch genommen worden sind, für die das Nutzungsrecht nicht gilt und für die sich kein Vertrag vorlegen lässt, hat I-Real das Recht, die dafür anfallenden Entgelte rückwirkend zu erheben.
4. Ohne schriftliche Einwilligung von I-Real ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, das Werk in einem Rahmen, der über den vereinbarten Rahmen hinausgeht, zu verwenden. Besteht die Absicht, die Bestimmung zu ändern ist dies I-Real mitzuteilen. Die Buchführung von I-Real gilt als beweiskräftiger und ausschließlicher Nachweis.
5. Das Nutzungsrecht eignet sich ausdrücklich nicht für eine sachenrechtliche oder vertragsrechtliche Abtretung bzw. Übertragung. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Datenträger, auf denen sich das Werk befindet, zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern, Dritten zur Verfügung zu stellen, zu Gunsten Dritter zu nutzen und auch nicht, an den Datenträgern oder den Werken selbst beschränkt dingliche Rechte zu bestellen.
6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne die schriftliche Einwilligung von I-Real an den – vorläufigen oder endgültigen – Werken Modifizierungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, eine Sicherungskopie der Werke für die eigene Nutzung zu erstellen oder Werke zu zerlegen, um sie nachzubauen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ende des Nutzungsrechts sämtliche Datenträger der gemäß Vertrag zur Verfügung gestellten Werke I-Real zurückzugeben.
8. I-Real bleibt Eigentümerin der Computerprogramme und ist daher auch berechtigt, Modifizierungen an ihren Computerprogrammen vorzunehmen oder den Programmen Kunden bzw. Objekte hinzuzufügen, auch wenn die Programme auf einer Masterstation einer Drittpartei oder eines Partner installiert sind.
9. I-Real ist unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers frei darin, die Werke für Publizitäts- oder Werbezwecke zu nutzen.

Artikel 24 Nutzung, Fair Use-Prinzip

1. Der Auftraggeber und dessen Auftraggeber sind verpflichtet, die durch I-Real erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Vorgaben von I-Real zu verwenden bzw. zu nutzen. Mit der Annahme dieses Fair-Use-Prinzips akzeptiert der Auftraggeber, dass er in jedem Falle nicht berechtigt ist:
 - a) zum Verkauf, zur Vermietung, zur Veräußerung, einem zur Verfügung stellen an Dritte, dem Vervielfältigen und/oder Veröffentlichenden der Zugangsdaten und/oder des (Quell-) Codes der Computerprogramme, mittels derer Zugriff gewährt wird oder Dienstleistungen erbracht werden;
 - b) zur Untersuchung bzw. dem Versuch dazu, zum Testen der Empfindlichkeit der Systeme oder Netzwerke, die I-Real nutzt und/oder zum Eindringen/Durchbrechen des Sicherheitssystems, ohne dass I-Real dafür ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat;

- c) Unterlagen bzw. Dokumente oder die Verbindung dazu, die Gegenstand von Rechten am geistigen Eigentum oder andere Rechten sind, ohne dafür die ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten erhalten zu haben, im Internet zu veröffentlichen;
 - d) einen anderen Auftraggebers der Systeme von I-Real zu belästigen, etwa durch den Versand von Massen-E-Mails, Disk-Overflow-Attacken zu initiieren, zum Versuch, ein System zu überlasten;
 - e) zum Entwerfen, Generieren, Einführen in und/oder Verbreiten von Computerviren.
2. Handelt der Auftraggeber unter Verletzung der oben niedergelegten Bestimmungen, stehen I-Real folgende Rechte bzw. eine Kombination dieser Rechte zur Verfügung:
- a) das Entfernen von Produkt- und/oder anderen Informationen, die vom Auftraggeber oder (einem) durch ihn hinzugezogenen Dritte(n) stammt/stammen;
 - b) das Löschen oder Verschieben – von Teilen – der Systeme von I-Real, der darauf verfügbaren Services, der Nutzerkennung(en) und des Kennworts/der Kennwörter des Auftraggebers in Bezug auf die von I-Real käuflich erworbenen Dienstleistungen und/oder Produkte;
 - c) das mit sofortiger Wirkung Beenden der Dienstleistung, ohne Anspruch auf Rückerstattung gezahlte Gelder für die bereits erbrachten Dienstleistungen;
 - d) das mit sofortiger Wirkung Fälligkeiten einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- € (in Worten fünfzigtausend Euro), unbeschadet des Rechts I-Reals, anstelle der Vertragsstrafe vollumfängliche Schadensersatzforderungen geltend zu machen, sollte der Betrag höher ausfallen.

Artikel 25 Entwicklung der Programme

1. I-Real verpflichtet sich, den Auftrag zur Entwicklung der Programme nach bestem Vermögen und der größtmöglichen Sorgfalt auf der Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Angaben durchzuführen. Der Auftraggeber gewährleistet deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz.
2. I-Real darf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der zur Verfügung gestellten Daten und funktionalen Spezifikationen nachprüfen und die Durchführung des vereinbarten Auftrags solange aufschieben, bis der Auftraggeber die festgestellten Unzulänglichkeiten behoben hat.

Artikel 26 Wartung und Instandhaltung

1. Für die Computerprogramme gilt ein obligatorisches Service Level Agreement (SLA).
2. Hat der Auftraggeber einen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag für die (Peripherie-) Geräte abgeschlossen, gelten die Bestimmungen, die Bestandteil dieses Wartungs- und Instandhaltungsvertrags sind. Material- und Fahrtkosten sind grundsätzlich niemals Bestandteil dieses Wartungs- und Instandhaltungsvertrags.

Artikel 27 Lieferung, Installation und Abnahme

1. I-Real liefert und – soweit dies beim Zustandekommen des Vertrags vereinbart wurde – installiert die gemäß Vertrag zu entwickelnden und/oder zur Verfügung zu stellenden Computerprogramme gemäß den schriftlich zu vereinbarenden funktionalen Spezifikationen. Die Programme gelten bei Lieferung oder – falls die Installation vereinbart wurde, beim Abschluss dieser Installation – als durch den Auftraggeber abgenommen.
2. Der Auftraggeber hat bestimmte Einzelheiten und/oder die Funktionalität innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen auf eigene Initiative hin einem Testbetrieb zu unterziehen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht, eine Annahme zu verweigern.
3. Wurde beim Zustandekommen des Vertrags ein Abnahmetests vereinbart und ergeben sich im Zuge des Abnahmetests Fehler im Sinne der Nichterfüllung funktionaler Spezifikationen, die sich negativ auf die weitere Durchführung des Abnahmetests auswirken, ist der Testbetrieb zu unterbrechen bis die negativen Auswirkungen nicht mehr gegeben bzw. behoben (worden) sind.
4. Wurde beim Zustandekommen des Vertrags ein Abnahmetests vereinbart und ergeben sich im Zuge des Abnahmetests Fehler im Sinne der Nichterfüllung funktionaler Spezifikationen, bemüht sich I-Real nach besten Kräften und aller Sorgfalt, diese Fehler – vorausgesetzt, dass diese vor dem Ende des Testbetriebs durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt worden sind – innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dabei hat I-Real das Recht, zeitlich beschränkte Lösungen, Lösungen zur Überbrückung in den Computerprogrammen oder problemvermeidende Beschränkungen in Programmen zu implementieren.
5. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Annahme der Software aus Gründen zu verweigern, die nicht mit den beim Zustandekommen des Vertrags schriftlich festgelegten funktionalen Spezifikationen in Zusammenhang stehen und ebenso wenig aufgrund kleinerer Fehler, die keine Einschränkung bei der Verwendung der Software für produktive oder operative Zwecke darstellen.
6. Das Unterbleiben der Abnahme in einer bestimmten Phase und/oder einem bestimmten Bereich stellt keine Einschränkung für die Abnahme einer vorausgehenden Phase und/oder Bereichs dar.

TEIL C: VERKAUF VON (PERIPHERIE-) GERÄTEN

Die nachstehenden Bestimmungen finden über die Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB hinaus Anwendung, sofern es sich um (Peripherie-) Geräte von I-Real und von Dritten handelt, die dem Auftraggeber von I-Real geliefert werden.

Artikel 28 Lieferung und Abnahmeverpflichtung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bestellten (Peripherie-) Geräte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
2. Insofern der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder mit der Übermittlung von Informationen oder Vorgaben, die für die Lieferung unerlässlich sind, in Verzug bleibt, hat I-Real das Recht, die betreffenden (Peripherie-) Geräte zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern.
3. Wurde eine Besorgung der (Peripherie-) Geräte vereinbart, hat I-Real das Recht, eventuelle Verwaltungs- und Besorgungskosten zu erheben.
4. Hat I-Real einen Liefertermin angegeben, ist dieser als Indikator zu verstehen. Die Angabe eines Liefertermins, gleich aus welchem Grunde, verschafft dem Auftraggeber nicht das Recht, Schadensersatzforderungen geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Gefahr von Verlust, Diebstahl und Beschädigung der (Peripherie-) Geräte geht bei Lieferung auf den Auftraggeber über. Sofern im Zuge der Lieferung – gegebenenfalls auf Ersuchen oder nach Vorgabe des Auftraggebers – ein Spediteur beauftragt wird, geht die Gefahr von Verlust, Diebstahl und Beschädigung der (Peripherie-) Geräte bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Güter an diesen Spediteur auf den Auftraggeber über.
6. Der Auftraggeber sorgt für eine Umgebung, die gegebenenfalls den spezifizierten Anforderungen für die gelieferten (Peripherie-) Geräte entspricht (etwa im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit, technische Umgebungsanforderungen u. Ä.).
7. Soweit die Parteien dies schriftlich vereinbart haben sollten, installiert I-Real nötigenfalls die (Peripherie-) Geräte und veranlasst deren Installation. Die eventuelle Verpflichtung zur Installation der (Peripherie-)Geräte durch den Auftraggeber umfasst nicht die Verpflichtung zur Installation der Programme oder der Ausführung einer Datenkonversion.
8. Für den Fall, dass sich I-Real zur Installation verpflichtet hat, stellt der Auftraggeber vor Lieferung der (Peripherie-) Geräte einen geeigneten Installationsort mit allen notwendigen Einrichtungen, wie Verkabelung und Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung, und er befolgt alle für die Installation notwendigen Anweisungen von I-Real. Zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten, gewährt der Auftraggeber I-Real zu deren normalen Arbeitstagen und gängigen Arbeitszeiten Zugang zum Ort der Installation. Falls I-Real aus welchen Gründen auch immer keinen Zugang zum Installationsort hat oder dort nicht installieren kann, werden dem Auftraggeber entstehende Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

Artikel 29 Gefahrenübergang

Die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Güter, die Gegenstand des Vertrags sind, geht auf den Auftraggeber zu dem Zeitpunkt über, an dem sie dem Auftraggeber in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht geliefert bzw. übereignet werden und damit in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers oder eines seitens des Auftraggebers zu benennenden Dritten gelangen.

Artikel 30 Garantie und Gewährleistung

1. I-Real erfüllt ihre Gewährleistungspflichten, sobald die defekten (Peripherie-) Geräte, nachdem sie ihr vom Auftraggeber zugeschickt worden sind, an ihrer Firmenadresse eingehen.
2. I-Real wird sich nach bestem Vermögen bemühen, eventuelle Material- und/oder Herstellungsfehler an den (Peripherie-) Geräten und in den Komponenten, die durch I-Real im Rahmen der Garantie geliefert worden sind, innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich zu beheben, sofern diese Mängel ihr innerhalb einer vereinbarten Garantiefrist nach Lieferung, jedoch von höchstens 12 Monaten, unter Beifügung einer detaillierten Beschreibung mitgeteilt wurden. Sofern eine Behebung dieser Mängel nach dem vernünftigen Urteil von I-Real nicht möglich ist, sie zu lange dauern würde oder an eine Behebung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden sind, hat I-Real das Recht, die (Peripherie-) Geräte kostenlos durch gleichartige, jedoch nicht notwendigerweise identische (Peripherie-) Geräte zu ersetzen. Datenkonversation, die infolge der Behebung oder des Austausches notwendig wird, fällt nicht unter die Garantie. Alle Austauschkomponenten werden Eigentum der I-Real. Die Garantieverpflichtung verfällt, wenn die Material- oder Herstellungsfehler ganz oder teilweise die Folge einer fehlerhaften, unsachgemäßen oder unsorgfältigen Nutzung, einer von außen einwirkenden Ursache, wie Brand- oder Wasserschäden sind oder falls der Auftraggeber ohne Zustimmung von I-Real Änderungen an den (Peripherie-) Geräten oder Komponenten, die im Rahmen der Garantie geliefert worden sind, vornimmt oder vornehmen lässt. I-Real wird eine entsprechende Zustimmung nicht unbegründet verweigern.
3. Arbeiten und Kosten für Wiederinstandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter die Garantie fallen, stellt I-Real gemäß den dafür üblichen Kostensätzen in Rechnung.
4. Es besteht seitens I-Real keinerlei Obliegenheit bezüglich der Behebung von Fehlern, die nach Ablauf der Garantiefrist angezeigt werden, sofern zwischen den Parteien kein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine ebensolche Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung umfasst.
5. Falls und insoweit I-Real dem Auftraggeber von Dritten stammende (Peripherie-) Geräte liefert, finden, was diese (Peripherie-) Geräte betrifft, die Geschäftsbedingungen dieser Dritten Anwendung, wobei die Bedingungen der vorliegenden AGB, die von den diesen Geschäftsbedingungen Dritter abweichen, als aufgehoben zu erachten sind. Die Geschäftsbedingungen können bei I-Real angefragt werden.